

Steuerliche Spätfolgen der Arztpraxis in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder GmbH

A. Hoegger

Durch die Änderung der Gesetzgebung ist es heute möglich, eine Arztpraxis in der Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu führen. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Artikel von B. Rieder, U. Eggenberger Stöckli, G. de Paolis [1] verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen gehen lediglich der Frage nach, ob die Führung einer (Einzel-)Arztpraxis in der Form einer AG oder GmbH (hiernach: Praxis-AG) aus der Sicht der Steuerprobleme bei der Beendigung der Praxistätigkeit wirklich sinnvoll ist.

Zweifelsohne können während der Aktivitätsdauer des Arztes*, welcher über eine Praxis-AG tätig wird, in einem gewissen – aber nicht zu überschätzenden – Ausmass Steuern gespart werden. Einer der Vorteile liegt auch darin, dass der Betreiber einer Praxis-AG für sein Salär am Wohnort, statt grösstenteils am Arbeitsort besteuert wird. Die Gesellschaft entrichtet, im Normalfall zwischen 20 und 25% ihres Gewinns, welcher aus der Praxistätigkeit stammt, Steuern, was in der Regel unter der Steuerbelastung natürlicher Personen liegt. Daneben werden Sozialversicherungsbeiträge von etwa 12% auf dem nicht als Lohn an den Arzt ausgerichteten Ertrag vermieden.

Wir wollen nun aber der Frage nachgehen, welches die steuerlichen Konsequenzen (Spätfolgen) der Praxis-AG bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit sind. Ausser im Falle der Weiterführung der Praxis-AG durch einen Nachkommen dürfte ein Nachfolger, welcher die Arztpraxis übernimmt, finanziell selten oder nie in der Lage sein, die Aktien der Praxis-AG aus eigenen Mitteln zu kaufen, wodurch der abtretende Arzt einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielen könnte. Aber selbst wenn ein Nachkomme die Praxis übernimmt, muss er allfällige Miterben auszahlen. Greift er in diesem Fall auf Mittel der Praxis-AG zurück, kann er diese nur als Dividenden, welche der Einkommenssteuer unterliegen, beziehen und an die Miterben weiterleiten.

Ist kein geeigneter Nachkomme vorhanden, wird ein aussenstehender Arzt als Nachfolger gesucht werden. Muss der Erwerber für den Aktien-

kauf auf Fremdmittel zurückgreifen, wäre zu beachten, dass die bisherige steuergünstige Konstruktion der indirekten Kaufpreistilgung über eine Holdinggesellschaft durch künftige Gewinnausschüttungen der gekauften Gesellschaft durch die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung auf der Ebene der direkten Bundessteuer weitgehend ausgeschlossen worden ist. Das höchste Gericht sieht darin eine sogenannte indirekte Teilliquidation, welche zur sofortigen Besteuerung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Aktienennwert als Einkommen beim Veräusserer führt, sofern dieser bei der Realisierung des Konzepts, welches die Einschaltung einer Holdinggesellschaft impliziert, direkt oder indirekt mitgewirkt hat. Sollte ausnahmsweise ein Nachfolger über die finanziellen Mittel für einen Kauf der Aktien der Praxis-AG verfügen, wird er die sogenannte latente Steuerlast (d.h. Einkommenssteuern, welche bei der Ausschüttung der akkumulierten Gewinne an den Aktionär anfallen) erfahrungsgemäss mindestens im Umfang von deren Hälfte vom Kaufpreis der Aktien abziehen.

In der Regel wird also davon auszugehen sein, dass die Aktien der Praxis-AG nicht verkauft werden können, weil dem jungen Nachfolger schlicht die Mittel fehlen. Folglich bleibt kein anderer Weg als eine Ausschüttung der thesaurierten Gewinne der Praxis-AG an den früheren Inhaber der Praxis oder dessen Erben. Alle solche künftigen Dividendenausschüttungen (welche z.B. als periodische Vorsorgeleistungen geplant wurden) unterliegen aber der Einkommenssteuer. Auch bei einer Liquidation der Praxis-AG wird der Liquidationserlös, soweit er die Rückzahlung des seinerzeit einbezahlten nominellen Aktienkapitals übersteigt, voll der Einkommenssteuer unterworfen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Praxiserträge, welche jeweils nicht ausgeschüttet und somit bei der Praxis-AG besteuert wurden, nun nochmals beim Arzt als Einkommen besteuert werden. Zumindest heute ist diese doppelte Besteuerung – Besteuerung des Gewinns auf Stufe Gesellschaft und Besteuerung der Ausschüttung auf Stufe Aktionär – steuer-

1 Rieder B, Eggenberger Stöckli U, de Paolis G. Die Arztpraxis in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Schweiz Ärztezeitung 2004; 85(25):1341-3.

* Die Ausführungen treffen jeweils auch für Vertreterinnen der erwähnten männlichen Bezeichnungen zu.

Korrespondenz:
lic. iur. August Hoegger
Hoegger von Ins Wyder Gullo
Bollwerk 21
Postfach 6624
CH-3001 Bern

systematisch gewollt. Ob die gegenwärtig in Diskussion stehende Unternehmenssteuerreform II diesen Grundsatz abschwächen wird, wird erwartet, ist aber noch keineswegs sicher.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit der Arzt, welcher eine Praxis-AG betrieben hat, in der Regel in eine eigentliche Steuerfalle gerät, welche die Steuervorteile (und Einsparungen bei den Sozialversicherungen) während der Aktivitätsdauer vollumfänglich absorbiert, ja sogar, dass das Ganze in ein Verlustgeschäft ausmündet. Die sorgfältige Planung der Altersvorsorge des Arztes ohne Praxis-AG kann demgegenüber weit vorteilhafter sein.

Anders kann die steuerliche Situation bei Einschaltung einer Aktiengesellschaft in Gemeinschaftspraxen oder bei gemeinschaftlichen Infrastrukturinvestitionen, insbesondere wenn erheblicher Leistungsaustausch unter den Beteiligten stattfindet, zu beurteilen sein. In diesem Falle ist eine Gesamtbetrachtung unter Einbezug der Mehrwertsteuer und anderer Aspekte vom Fachmann vorzunehmen.

Es gilt immer noch die Devise: Konstruktionen, welche ausschliesslich aus steuerlichen Motiven gewählt werden, sind selten gute Lösungen.